

Begründung:

Die Satzung zur förmlichen Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden vom 11.12.2007 (bekannt gemacht am 21.12.2007 im Amtsblatt Nr. 47 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden), geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 26.02.2008 der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 8 vom 07.03.2008) war gemäß § 142 Abs. 3 BauGB mit der Frist zur Durchführung der Sanierung von 10 Jahren ab Inkrafttreten bestimmt. Ziel war es, die Sanierung bis 2017 abzuschließen.

Wesentliche Ziele der Sanierung konnten in der ursprünglichen Frist zwar erreicht werden, allerdings wird derzeit im Rahmen des städtebaulichen Vertrags vom 23.06./05.07.2015 mit der Wohnbau Nord (WBN) ein Immobilienpaket mit 471 Wohnungen saniert und gefördert. Diese private Maßnahme wird voraussichtlich bis 2022 abgeschlossen sein. Dafür werden noch zur Verfügung stehende Fördermittel eingesetzt. Dadurch kann ein weiteres wesentliches Sanierungsziel erreicht werden.

Die Frist zur Durchführung der Sanierung soll nun nach Maßgabe des Baugesetzbuches auf insgesamt 15 Jahre verlängert werden und damit weitere drei Jahre ab Inkrafttreten dieser Laufzeitverlängerungssatzung.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Laufzeitverlängerung der Sanierung dient der nachhaltigen Aufwertung von Stadtteilen mit strukturellen und funktionalen Schwächen. Die Sanierung vermag die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle Bevölkerungs- und Altersgruppen spür- und sichtbar aufzuwerten.

Anlagen:

Satzung